



Neufassung der

Richtlinien

**über die Beteiligung der Eltern an den städtischen Kindergärten
und dem städtischen Kinderhort vom 01.08.2024**

§ 1

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, wirken gemäß § 32 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG), durch Elternvertretung und Elternbeirat an wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit.

§ 2

Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten wählen aus ihren Reihen bis zum 30. September jeden Jahres pro Gruppe einen Elternvertreter und einen Stellvertreter. Eltern haben gemeinsam eine Stimme pro Kind. Die Aufgaben und Beteiligungszuständigkeiten sind in § 32 Abs. 2 KiTaG geregelt

§ 3

Elternbeirat

Die Stadt Preetz richtet für jede städtische Kindertageseinrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Abs. 3 Satz 1 KiTaG ein. Dieser ist zu gleichen Teilen mit Vertretern des Stadt Preetz (Leitung des Hauptamtes und zuständiger Sachbearbeitung), Vertretern der Standortgemeinde (Vorsitzender des Ausschusses für Kinder, Jugend, Schule, Soziales, Gleichstellung und ein weiteres Mitglied des Ausschusses), pädagogischen Kräften (Leitung der KiTa und eine weitere pädagogische Kraft) und Mitgliedern der Elternvertretung (zwei gewählte Elternvertreter) zu besetzen.

§ 4

Alle Beiratsmitglieder haben gleichen Sitz und gleiche Stimme.

§ 5

Sitzungen des Beirates

Der Beirat wird von der Stadt Preetz als Trägerin einberufen, sofern es gravierende Änderungen (z.B. Betreuungszeiten, Konzept etc.) oder Probleme innerhalb einer KiTa gibt. Ferner tritt er zusammen, sofern dieses von einer Vertretergruppe verlangt wird. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei geringfügigen Änderungen der Satzung über die



Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Preetz (z.B. Anpassung der Gebühren gem. Änderung KiTAG) erfolgt die Beteiligung aller Elternvertreter per Umlaufbeschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 6

Diese Richtlinien treten am _____ in Kraft.
Gleichzeit treten die Richtlinien vom 16.06.1994 außer Kraft.

Preetz, am _____

Tim Brockmann
Bürgermeister